

VERORDNUNG DER GEMEINDE RÖTTENBACH

ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND PLAKATEN

(PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)

Die Gemeinde Röttenbach erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Plakatierungsverordnung

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Standorten angebracht werden:

Innerorts, an den Lichtmasten entlang der Hauptstraße (St 2259), an den Lichtmasten entlang der Kreisstraße (ERH 5) sowie an den Lichtmasten der Gemeindestraßen. An Lichtmasten, die durch Aufkleber „Bitte hier nicht plakatieren“ kenntlich gemacht wurden, ist dies zu unterlassen.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(3) Das Anbringen der Plakatierungen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig und in der Ausführungsbestimmung, die Bestandteil dieser Verordnung ist, geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen d. h. genehmigungsfrei und erlaubnisfrei sind folgende Fälle:

(1) Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

(2) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(3) Plakate und Großflächenplakate für Wahlwerbung für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(4) Im Übrigen kann die Gemeinde Röttenbach in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Röttenbach, den 06.03.2018

GEMEINDE RÖTTENBACH

Ludwig Wahl
Erster Bürgermeister



Ausführungsbestimmung zu § 1 der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Röttenbach

1. **Vor** der Aufstellung von Plakatständern und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Erlaubnis bei der Gemeinde Röttenbach einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Die in § 1 der Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten. Für Geschäfte oder private Anlagen gilt die Plakatierungsverordnung nicht.
3. Die Werbeträger dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt/angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wegzuräumen/abzunehmen.
4. Entlang der Hauptstraße (St 2259) dürfen nicht mehr als 8 Plakate aufgestellt/aufgehängt werden. Weitere 8 Plakate dürfen innerorts an den Gemeindestraßen und der Kreisstraße (ERH 5) aufgestellt werden.
5. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten, von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
6. Die Gemeinde Röttenbach behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
7. Für die Plakatierungserlaubnis wird eine Pauschalgebühr in Höhe von € 20,-- festgesetzt. Für die Plakatwerbung durch ortsansässige Vereine werden keine Gebühren erhoben
8. Werbeträger, welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach Nr. 3 aufgestellt werden, werden durch den Gemeindebauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt.
9. Für Ortsvereine und örtliche Organisationen sowie bei Wahlen findet die Nr. 7, der Ausführungsbestimmung zur Plakatierungsverordnung keine Anwendung.
10. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen der Gemeinde Röttenbach ihre Gültigkeit.